

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1926

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Dezember 1926.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 258) Einkommensteuer der Pfründeninhaber;
- 259) Martinipreise;
- 260) Kriegerwitwen;
- 261) Kirchliches Schrifttum;
- 262) Evangelische Kirchengemeinde Dabos;
- 263) 264) Schriften;
- 265) 266) 267) Geschenke;
- 268) Glockenanschaffung;
- 269) Fernsprechnummer;
- 270) bis 274) Kollektenerträge.

II. Personalien: 275); 276); 277).

I. Bekanntmachungen.

258) G.-Nr. I. 4777.

Einkommensteuer der Pfründeninhaber.

Der Lohnsteuerabzug für das Jahr 1927 wird bei allen Pfründen inhabern, welche Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse mindestens in Höhe des Steuerabzuges erhalten, für das volle Solleinkommen von der Landeskirchenkasse vorgenommen werden. Von anderen öffentlichen Kassen, aus denen Teile des Pfründeneinkommens gezahlt werden, dürfen Steuerabzüge nicht gemacht werden.

Die von den Gemeindebehörden auszufertigenden Steuerkarten für 1927 sind, soweit dies nicht schon geschehen ist, umgehend an die Landeskirchenkasse einzusenden. Solange die Karte nicht eingefandt ist, ist die gehaltzahlende Kasse gesetzlich verpflichtet, 10 % des vollen Sollgehalts als Steuer einzubehalten.

Die Herren Pastoren werden ersucht, von dieser Bekanntmachung auch den sonstigen Kirchendienern, Ruhegehaltsempfängern und Witwen, welche Bezüge aus der Landeskirchenkasse erhalten, Kenntnis zu geben.

Schwerin, den 24. November 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

259) G.-Nr. I. 4779.

Martinipreise 1926.

(Bekanntm. v. 12. November 1926, Amtl. Beilage zum Rbl. 1926, Nr. 89.)

Weizen.	Schfl. (59 Pfd.)	7 RM	55 Pfg.	Ztr.	12 RM	80 Pfg.
Roggen	" (56 ")	6	" 05 "	"	10	" 80 "
Wintergerste	" (48 ")	4	" 51 "	"	9	" 40 "
Sommergerste	" (48 ")	5	" 64 "	"	11	" 75 "
Futtererbsen	" (62 ")	6	" 82 "	"	11	" 00 "
Speiseerbsen	" (62 ")	11	" 94 "	"	19	" 26 "
Buchweizen	" (48 ")	5	" 40 "	"	11	" 25 "
Hafer	" (41 ¹ / ₂ ")	3	" 82 "	"	9	" 20 "

Schwerin, den 24. November 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

260) G.-Nr. I. 4673.

Kriegerwitwen.

Aus einem Schreiben des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses in der vorbemerkten Angelegenheit teilt der Oberkirchenrat das Folgende mit:

Die von den obersten Kirchenbehörden auf das Rundschreiben vom 9. Oktober 1924 — K. A. 2186 — betr. die sittliche Gefährdung der Kriegerwitwen dem Kirchenausschuß übermittelten Berichte haben ein überaus trauriges Bild von der sittlichen Lage von Kriegerwitwen, die in wilder Ehe leben, ergeben.

Aus der auf Grund dieser Berichte an den Herrn Reichsarbeitsminister gerichteten Eingabe vom 5. Februar d. Js. — K. A. 2116 — sei folgendes hervorgehoben:

Der Tatbestand ist beklagenswert. Die statistischen Angaben geben kein Bild der Wirklichkeit, da immer nur die krassesten Fälle zur Kenntnis der Behörden kommen. Im Einzelfall ist der Nachweis des Konkubinats überaus schwierig zu führen.

Gründe hierfür sind neben dem allgemeinen sittlichen Tiefstand in weitem Maße die äußeren sozialen Verhältnisse, insbesondere die Wohnungsnot. Dem Einwand der Witwen, daß sie durch eine Heirat in eine sehr viel schlechtere wirtschaftliche Lage geraten, kann, rein vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden; denn bei den heutigen Verhältnissen stellen die Kriegserntenbezüge einen Wirtschaftsfaktor dar, auf den, zumal in einfachen Verhältnissen, schwer verzichtet werden kann. Die bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Übels, wie die Nichtgewährung der Teuerungszulage, waren unzureichend.

Die Vorschläge zur Besserung des Notstandes, soweit sie auf eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, also des Reichsversorgungsgesetzes, hingen, forderten u. a. eine wesentliche Erhöhung der Abfindung der Witwe bei Wiederverheiratung, mindestens um das Dreifache (§ 39 des Gesetzes); ferner das volle Wiederaufleben der Rente beim Tode des zweiten Ehepartners (§ 40); außerdem eine Weiterzahlung der Rente oder eines Teiles derselben für

die Dauer der Wiederverheiratung oder für eine begrenzte Zeit, z. B. 50 % auf 5 Jahre; endlich das Fortbestehen der Rente und Zusatzrente für die Kinder aus Kriegsehen auch bei Wiederverheiratung.

Abschrift dieser Eingabe wurde auch dem Reichsminister des Innern sowie dem Präsidenten des Reichstags zugestellt.

Der Reichsarbeitsminister wies in seiner Antwort vom 23. Februar d. Js. — VI 640 — darauf hin, daß diese Frage das Ministerium von Anfang an beschäftigt habe. In Erkenntnis ihrer Bedeutung habe bereits das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 die Vorschrift über die Abfindung der Witwen bei Wiederverheiratung gebracht. Des weiteren sei bei der Novelle vom 22. Juni 1923 unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit des Wiederauflebens eines Teils der Rente der Witwe beim Tode des zweiten Ehemannes geschaffen worden. Andererseits sei bei der Zusatzrente eine Bestimmung aufgenommen worden, die es ermögliche, Witwen, deren Unterhalt von dritter Seite bestritten werde, die Zusatzrente zu entziehen. Von einer Erweiterung oder Ergänzung dieser Vorschriften sei bisher abgesehen, da es zweifelhaft erscheine, ob hier mit derartigen Bestimmungen durchgreifend Abhilfe geschaffen werden könne. Zu einer nochmaligen eingehenden Prüfung der Frage bat der Minister um Übermittlung des hiesigen Materials, das ihm gemäß meinem Rundschreiben vom 29. April 1926 — K. A. 501 — zugestellt wurde.

Der Reichsarbeitsminister erteilt mit Schreiben vom 12. Juli d. Js. — VI 2790 — folgende Antwort:

Durch das demnächst zur Veröffentlichung gelangende vierte Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und die Ausführungsbestimmungen hierzu werden die Voraussetzungen für das Wiederaufleben des größten Teils der früheren Rente wiederverheirateter Witwen, deren zweite Ehe gelöst wird, wesentlich erleichtert. Nach der neuen Fassung des § 39 Reichsversorgungsgesetz kann in Fällen der Wiederverheiratung bei Bedürftigkeit die Witwenbeihilfe auch dann gewährt werden, wenn der zweite Ehemann erst nach mehr als zehnjähriger Dauer der Ehe stirbt. Diese Vorschrift findet uneingeschränkte Anwendung auf alle Ehen von Kriegserwitwen, die in Zukunft geschlossen werden.

Ferner kann nach den bei den Beratungen im Reichstag abgegebenen Regierungserklärungen im Wege des Härteaustgleichs Witwenbeihilfe auf Grund der früheren Rentenberechtigung gewährt werden, wenn die Ehe geschieden und der Ehemann allein für schuldig erklärt oder wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit geschieden worden ist. Weitere Voraussetzung ist in diesen Fällen, daß die Unterhaltspflicht gegen den geschiedenen Ehemann nicht durchgeführt werden kann und eine besondere Notlage vorliegt.

Die vom Reichsminister erwähnten Neuordnungen sind auf Grund des Vierten Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 398) und der im Reichsversorgungsblatt 8. Jahrgang, Blatt 13 vom 17. Juli 1926 Seite 52 abgedruckten ministeriellen Durchführungsbestimmungen hierzu vom 15. Juli 1926 inzwischen geltendes Recht geworden. Sie erfüllen bedauerlicherweise nur einen geringen Bruchteil der in meiner eingangs erwähnten Eingabe dem Reichsarbeitsminister vorgetragenen kirchlichen Anregungen. Ich

werde versuchen, an gelegener Stelle und zu geeigneter Zeit die weitgehenden Wünsche des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses erneut zur Geltung zu bringen.

Der Präsident.

Schwerin, den 16. November 1926.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

261) S.-Nr. I. 4712.

Kirchliches Schrifttum.

Ungeachtet der bevorstehenden Neuwahlen der Kirchengemeinderäte sei noch einmal auf das im Verlag des Evangelischen Presseverbandes Mecklenburg erscheinende Monatsblatt „Der Kirchenälteste“ hingewiesen. Die bisher herausgegebenen Nummern lassen zur Genüge erkennen, daß dieses Monatsblatt unseren Kirchenältesten einen wertvollen Dienst zu leisten vermag, indem es sie mit praktischen Arbeitsmöglichkeiten bekanntmacht, ihnen Anregungen gibt und sie in einer reichhaltigen „Kirchlichen Umschau“ in die landeskirchliche wie allgemeinkirchliche Lage einzuführen sucht. Gelegentlich der kürzlich in Güstrow gehaltenen Freizeit für Kirchenälteste wurde in mehreren Vorträgen der Bezug des Blattes dringend empfohlen. Besonders diejenigen Kirchenältesten, die durch die bevorstehende Wahl neu in den Kirchengemeinderat eintreten, seien auf dieses Monatsblatt aufmerksam gemacht, das möglichst jeder Kirchenälteste halten sollte. Über den Kreis des Kirchengemeinderats hinaus eignet sich das Blatt aber auch vorzüglich für die gewählten Vertreter der Kirchenältesten, für die Mitglieder der freiwilligen Helferschaften und Kirchlichen Vereine wie überhaupt für jedes kirchlich interessierte Gemeindeglied; die Arbeit der kirchlichen Helferschaften wird vom Beginn des neuen Jahrgangs an in dem Blatte besondere Berücksichtigung erfahren, worauf besonders hingewiesen sei. — Der Preis beträgt vierteljährlich nur 30 Pfg.; mit der äußerst empfehlenswerten Beilage „Bilderbote für das evangelische Haus“, die im neuen Jahrgang eine besondere Seite mit Bildern aus Mecklenburg bringen wird, vierteljährlich nur 45 Pfg.; Zusendung portofrei. — Hinsichtlich der infolge der Neuwahlen möglichen Änderungen in der Bezieherzahl bzw. in der Anschrift macht der Verlag darauf aufmerksam, daß etwa erforderliche Umbestellungen bis zum 26. Dezember 1926 bei ihm eingegangen sein müssen. Falls eine Umbestellung bis zu diesem Tage nicht erfolgt, wird für das erste Vierteljahr 1927 die gleiche Anzahl des Monatsblattes wie bisher geliefert werden. Eine rechtzeitige Umbestellung ist also im eigenen Interesse der Bezieher dringend geboten!

Gleichzeitig sei erneut auf das Stammgemeindeglied des Presseverbandes empfehlend hingewiesen. Das Stammblatt hat im Laufe des letzten Jahres eine inhaltlich brauchbare Ausgestaltung erfahren, so daß den Gemeinden, die ein selbständiges Gemeindeglied nicht herausbringen können, der Anschluß nur empfohlen werden kann. In der Dezembernummer bietet sich Gelegenheit, das Ergebnis der Kirchengemeinderatswahl durch Abdruck der Namen der Kirchenältesten weithin in der Gemeinde bekanntzumachen. Das Manuskript für die 4. Seite der Weihnachtsnummer ist bis zum 9. Dezember an die Geschäftsstelle des Ev. Presseverbandes Mecklenburg in Schwerin (Mozartstr. 20) einzusenden; die näheren Bezugsbedingungen sind ebenda zu erfahren.

Schwerin, den 19. November 1926.

Weihnachtspostkarten.

Für Weihnachtsfeiern in den Gemeinden und kirchlichen Vereinen kann der Bezug der Weihnachtsfestpostkarten empfohlen werden, die der Verlag des Ev. Presbyterverbandes Mecklenburg (Schwerin, Mozartstr. 20) herausgebracht hat. Die Postkarten bieten einfach gehaltene künstlerische Zeichnungen und sind geschmackvoll ausgeführt. Der Einzelpreis beträgt 10 Pfg.; 20 Stück kosten 1,50 M., 50 Stück 3,— M., 100 Stück 4,50 M. Muster auf Anfordern.

Schwerin, den 19. November 1926.

262) G.-Nr. I. 4687.

Evangelische Kirchengemeinde Davos.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 22. Dezember 1923 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/1924, S. 11 Nr. 10 (G.-Nr. III 8547), teilt der Oberkirchenrat den Herren Pastoren mit, daß wiederum einige Exemplare des Jahresberichts der Evangelischen Kirchengemeinde Davos (1925/26) hierher übersandt sind und auf Anfordern für Kranke, die Davos aufsuchen, zur Verfügung stehen. Die Herren Pastoren wollen nicht versäumen, Leidende, die dorthin gehen, auf das Bestehen der evangelischen Gemeinde in Davos hinzuweisen. Seelsorger der Gemeinde ist Pastor Lic. Faure.

Schwerin, den 18. November 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

263) G.-Nr. I. 4698.

Schriften.

In der Sammlung „Arzt und Seelsorge“ erschien als 7. Heft im Verlage von Fr. Bahn-Schwerin: **Lic. Werner Gruehn, Seelsorge im Licht der gegenwärtigen Psychologie.** 88 S., 3 M.

Eine recht gut und bei aller gedrängten Kürze erschöpfend orientierende Schrift des Dorpater Privatdozenten, eines Schülers Girgensohns. Verfasser behandelt eingangs Wesen, Entwicklung und Wege der Seelsorge, stellt dann die beiden fundamentalen Seiten der Seelsorge, die pneumatische und die psychologische, heraus unter berechtigter Kritik an Hilfslosigkeit und Gefahren einer unpsychologischen Seelsorge und geht nach einem Überblick über die gegenwärtige Psychologie (Psychologismus, Parapsychologie, Psychopathologie usw.) über zur Schilderung der modernen Religionspsychologie. Der Schluß behandelt die Kompliziertheit und Größe der kirchlichen Aufgabe und bietet einige konkrete Vorschläge. Von besonderem Wert ist der sehr gründliche (10 Druckseiten!) Literaturhinweis über das Gesamtgebiet des Gegenstandes. Die Schrift ist als Einführung in die Problematik der gegenwärtigen Psychologie durchaus zu empfehlen.

Schwerin, den 16. November 1926.

264) G.-Nr. I. 4731.

Palästinajahrbuch des Deutschen evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem, im Auftrage des Stiftungsvorstandes

herausgegeben von Prof. D. Dr. D. Gustaf Dalman. Jahrgang 1926. Mit 6 Abbildungen und 1 Karte. Preis geheftet 4,75 M., gebunden 6,— M.

Zum zweiundzwanzigsten Male tritt das den Palästinaforschern und -freunden des „Heiligen Landes“ längst unentbehrlich gewordene Palästinajahrbuch vor die evangelische Christenheit. Wie bisher will es in belehrender und unterhaltender Form alle Palästinafreunde mit den örtlichen Verhältnissen des „Heiligen Landes“ vertraut machen und zum Verständnis der biblischen Geschichte beitragen.

Der neue Band zeichnet sich wieder durch eine besondere Reichhaltigkeit aus. Er bringt unter anderen nachstehende Aufsätze aus berufenen Federn: Das Institut im Jahre 1925 (mit ausführlichem Bericht über den Lehrkursus 1925). — Institutserinnerungen vom Jahre 1905. — Die Tradition in Palästina. — Zur „Tradition“ von nebi samwil, Mizpa und Gibeon. — Zur Geschichte von Bethsean 1500—1000 v. Chr. — Viererlei Acker. — Das Palästina-Institut der Universität Greifswald. — Nochmals Gibeon.

Das Palästinajahrbuch wendet sich nicht nur an die Theologen und Fachkreise allein, es gehört vielmehr in jedes evangelische Haus.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkonferenz hat seinerzeit die Beschaffung des Jahrbuches, dessen Aufsätze namentlich auch für die kirchliche wie für die Unterrichtspraxis Bedeutung besitzen, wärmstens empfohlen. Es ist dringend zu wünschen, daß das „Palästinajahrbuch“ eine weit größere Verbreitung findet als bisher. Mit großem Nutzen wird es nicht nur den Bibliotheken höherer Schulen einzuverleiben sein, sein Inhalt dürfte auch auf weiteste Kreise der Gemeinden, in Vorträgen auf christlichen Familienabenden geboten, einen segensreichen Eindruck machen.

Die Jahrgänge IV, VI bis XVI und XVIII bis XXI des Palästinajahrbuches werden an neuhinzutretende Besteller, soweit der Vorrat reicht, bei gleichzeitigem Bezuge zu dem ermäßigten Gesamtpreis von 37,— M statt 46,10 M abgegeben.

Die Versendung des Jahrbuchs erfolgt durch die Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 68, an die auch die postfreie Anweisung des Betrages zu richten ist.

Schwerin, den 26. November 1926.

265) G.-Nr. III. 4827.

Geschenke.

Der Rat der Stadt Güstrow hat dem Dom daselbst als nachträgliche Jubiläumsspende einen elektrischen Orgelantrieb geschenkt.

Schwerin, den 25. November 1926.

266) G.-Nr. III. 4862.

Der Kirche zu Nossentin ist von einem Gemeindegliede, welches nicht genannt zu werden wünscht, eine neue Altardecke geschenkt worden.

Schwerin, den 26. November 1926.

267) G.-Nr. III. 4837.

Der Kirche in Crivitz sind von Frauen der Gemeinde schwarze Paramente für Altar und Kanzel geschenkt worden. Die Decken sind durch den Paramenten-Verein in Ludwigslust gearbeitet worden.

Außerdem hat die Gemeinde aus Mitteln, welche zum größeren Teil aus Veranstaltungen, zum kleineren aus Gaben aus der Gemeinde aufgefunden sind, im Oktober d. J. die Orgel-Prospekt Pfeifen, im Juli d. J. die bronzene Taufglocke wiederbeschaffen können.

Schwerin, den 25. November 1926.

268) G.-Nr. III. 4782.

Glockenanschaffung.

Aus einer Sammlung in der Gemeinde Bipperow sind die Mittel zur Anschaffung einer Glocke, die als Ersatz für die im Kriege abgelieferte anzusehen ist, aufgebracht. Die Weihe soll am 3. Advents-sonntage vollzogen werden.

Schwerin, den 22. November 1926.

269) G.-Nr. I. 4786.

Fernsprechnummer.

Der Kirchensteuer-Hebebezirk Rostock Stadt und Land, bei der Marienkirche 7, führt jetzt die Fernsprechnummer Rostock 1864.

Schwerin, den 24. November 1926.

270) G.-Nr. I. 4802.

Kollektenerträge.

Die Kollekte für die kirchliche Pressearbeit am 6. Sonntag nach Trinitatis, d. 11. Juli 1926, ist mit einem Gesamtergebnis von

1 309,17 M

abgeschlossen worden.

Schwerin, den 25. November 1926.

271) G.-Nr. I. 4803.

Die Kollekte für die durch Hochwasser geschädigten Gemeinden in Mecklenburg-Schwerin (lt. Verfügung im Kirchl. Amtsblatt Nr. 15 von 1926, S. 144) hat ein Gesamtergebnis von

4 456,93 M

erbracht.

Schwerin, den 25. November 1926.

272) G.-Nr. I. 4804.

Die Kollekte vom 8. Sonntag n. Trin. 1926 zum Besten der Auswanderer-Mission hat ein Gesamtergebnis von

1 176,21 M

gezeitigt.

Schwerin, den 25. November 1926.

273) G.-Nr. I. 4805.

Die Kollekte für den Jungmänner- und Posaunenverband ist mit einem Gesamtbetrage von

1 202,33 RM

abgeschlossen worden.

Schwerin, den 25. November 1926.

274) G.-Nr. I. 4806.

Die Kollekte zur Förderung des kirchl. Musikwesens in Mecklenburg hat für das Jahr 1926 eine Gesamtsumme von

1 185,34 RM

gebracht.

Schwerin, den 25. November 1926.

II. Personalien.

275) G.-Nr. II. 3411.

Der als Vikar nach Schwaan berufene cand. theol. Helmuth Schulz aus Rostock ist am 24. Sonntag n. Trin., dem 14. November 1926, ordiniert worden.

Schwerin, den 18. November 1926.

276) G.-Nr. II. 3475.

Der Pastor Silse zu Woserin tritt am 1. Dezember d. J. in den Ruhestand.

Schwerin, den 25. November 1926.

277) G.-Nr. III. 4918.

Der Hilfsprediger Otto Maercker ist am 1. Advent als Pfarrverweser in Blücher eingeführt.

Schwerin, den 30. November 1926.